

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang

– März 2021 –

200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche, hg. v. Rüdiger ALTHAUS. – Sankt Ottilien: EOS 2020. 410 S., bro. € 39,95 ISBN: 978-3-8306-8000-0

Zum zweiten Male hat der EOS-Verlag in St. Ottilien (D) in lexikonähnlicher Form Begriffe aus dem Kirchenrecht publiziert. Brachte der erste Band 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, hg. von Dominicus M. Meier, Elisabeth Kandler-Mayr und Josef Kandler, St. Ottilien 2015, so widmet sich das rezensierte Buch dem Vermögensrecht der katholischen Kirche. Zwischen diesen beiden Begriffssammlungen ist in derselben äußeren Gestaltung erschienen: Philipp THULL (Hg.): „60 Porträts aus dem Kirchenrecht. Leben und Werk bedeutender Kanonisten“, St. Ottilien 2017. In ihrer äußeren Aufmachung sind zwar alle drei Publikationen gleich gestaltet, doch bilden sie (noch) keine eigene kanonistische Reihe.

Das fünfte Buch des CIC/1983 über das Kirchenvermögen oder die zeitlichen Güter der Kirche gehört in der Kirchenrechtswissenschaft nicht zu den am häufigsten kommentierten Teilen des universalkirchlichen Gesetzbuches. Im deutschsprachigen Raum gibt es als selbständige Werke das von Helmuth PREE unter Mitwirkung von Bruno PRIMETSHOFER: „Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich“, Regensburg 1993, hg. Standardwerk, dazu ebenso von Helmuth PREE und Bruno PRIMETSHOFER: „Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine Handreichung für die Praxis“, Wien/New York 2010. Die jüngste Monographie zu diesem Thema ist von Matthias PULTE: „Vermögensrecht der katholischen Kirche. Ein Handbuch für Studium und Praxis“, Würzburg 2019 (MBKR 6) [rez. in ThRv 05/2020]. Alle weiteren Publikationen der letzten Jahre zu diesem Thema sind Aufsätze zu Einzelfragen. Eine Ausnahme davon bildet der vom Vf. des Rezensionswerkes verfasste Kommentar zum Vermögensrecht in Klaus LÜDICKE (Hrsg.): „Münsterischer Kommentar zum CIC“, Essen seit 1985. Umso wertvoller ist die nun vorliegende Zusammenstellung zentraler Begriffe zum Vermögensrecht und darüber hinaus bietet sie doch einen leichten Zugang zur Materie, der vor allem Nichtkanonisten sonst eher verschlossen bliebe. Dementsprechend versteht sich das Buch gemäß dem Vorwort (5) als eine Hilfe, immer wieder verwendete Fachtermini für die Praxis zu erläutern.

Rüdiger Althaus, Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn und Vf. mehrere Aufsätze und Lexikonartikel zu vermögensrechtlichen Fragen, zeichnet zwar als Hg. verantwortlich, doch stammen alle namentlich nicht gekennzeichneten Stichworte von ihm, somit fast 180 von insgesamt 200. Die wenigen nicht vom Hg. verfassten Stichworte beziehen sich vor allem auf regionale Besonderheiten (Österreich, Bayern) oder auf Begriffe aus der zivilen Finanzwelt (z. B. Anlageformen, Good Governance oder Loyalitätsobliegenheiten), welche aber auch in der Kirche Berücksichtigung finden.

Ein erster Blick in das Inhaltsverzeichnis mag stellenweise verwundern, zumal auch Begriffe angeführt sind, die nach allgemeinem Ermessen mit dem Vermögensrecht nicht sofort oder nicht direkt in Verbindung zu bringen sind. Diese Verwunderung löst sich stellenweise auf (z. B. Bildnisse, verehrte, 72 – 73; Reliquien, 292 – 294), stellenweise wird sie bestätigt (z. B. Altar, 23 – 25; Kapelle, 165 – 166) und fallweise wirkt der Bezug zum Vermögensrecht in den letzten Zeilen eines Stichworteintrages etwas künstlich herbeigeführt (z. B. Moderator der Kurie, 231 – 232; Ort, heiliger, 247 – 248).

Über manche Definitionen in den jeweiligen Beiträgen, die naturgemäß knapp ausfallen und deshalb komplizierte Sachverhalte verkürzend darstellen, kann man unterschiedlicher Meinung sein. So könnte z. B. das Inkardinationsverhältnis mit „Zugehörigkeit zu einer Diözese“ (vgl. Johannes Paul II.: *Pastorem dabo vobis*. Postsynodales apostolisches Schreiben über die Priesterausbildung in der Gegenwart, Vatikan 1992, Nr. 31) umfassender beschrieben werden als nur als „Dienstverhältnis der Kleriker“ (Arbeitsrecht, kirchliches, S. 40). Der Ausdruck *monasterium sui iuris* (Kloster eigenen Rechts, 213) findet sich im CIC/1983 zwar im zitierten can. 615, doch in der angeführten Literatur (Bruno PRIMETSHOFER: *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO*, Freiburg 42003, 83 – 86) wird unter *monasterium sui iuris* die Niederlassung von Regularklerikern, Mönchen und Nonnen, die unter der Leitung und Aufsicht eines eigenen Oberen steht, verstanden und als rechtlich selbständiges Kloster gemäß can. 613 bezeichnet. Ordensrechtlich besteht der Unterschied darin, dass ein Kloster nach can. 613 zu einer kanonikalen oder monastischen Kongregation oder Konföderation gehört, ein Kloster nach can. 615 – „verbandsfrei“ – der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut ist. Überflüssig scheint dem Rezensenten zu definieren, was ein Bischof ist („d. h. alle Priester, die die Bischofsweihe empfangen haben“, *Privatkapelle*, 276).

Aufgrund der alphabetischen Ordnung kommt es bei systematischer Lektüre gezwungenermaßen zu einigen Wiederholungen, doch ist so auch mit den Binnenverweisen rasch der gewünschte Überblick zur gesuchten Materie zu gewinnen. Als hilfreich erweisen sich die teils umfangreichen Quellen- und Literaturangaben zu jedem Stichwort.

Für die nächste Auflage darf angeregt werden, den unter anderen Stichworten (*Bischofskonferenz*, 75; *Veräußerung*, 353; *Wert*, 403) der Sache nach behandelten Begriff *Romgrenze* namentlich anzuführen und mit den entsprechenden Querverweisen auszustatten und statt mancher liturgischer Begriffe (*Altar*, *Kapelle*) eventuell die Stichworte *Konkordat* und *Schule/Schulerhalter* aufzunehmen. Da es zur Vermögensverwaltung bei Selig- und Heiligsprechungsverfahren eigene Normen gibt (*Franziskus*, *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi* vom 7. März 2016, *Norme sull'amministrazione dei beni delle Cause di beatificazione e canonizzazione*, AAS 108 (2016), 494; *Comm 48* (2016), 95), könnte auch diese Thematik Aufnahme finden.

Über den Autor:

P. Laurentius Eschlböck OSB, Dr., Professor für Kirchenrecht am Pontificio Ateneo Sant'Anselmo, Rom (laurentius.eschlboeck@anselmianum.com)